

# ZEICHENERKLÄRUNG

	GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT UND VORHANDEN		SICHTDREIECKE BZW. SICHTFLÄCHEN
	ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZE		SATTELDACH MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG
	WOHNHAUS VORHANDEN		EMPF. GARAGENSTELLUNG MIT STELLPLATZ = 5,00m
	NEBENGEBÄUDE VORHANDEN		GRZ 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ 0,8 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	HÖHENSCHICHTLINIEN		
	FLURSTÜCKSNUMMERN		
	ABWASSERKANAL		
	WASSERLEITUNG		

# RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES NACH § 13 BauGB, Abs. 1 UND 2		
	BAUGRENZE		
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		
	SONDERBAUGEBIET		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		
	GRÜNFLÄCHE		
		GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 15 BauGB DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN SIND DURCH HEIMISCHE HECKEN, BAUM- UND BUSCHGRUPPEN ZU GLIEDERN. PFLANZGEBOT FÜR:	
		EINZELBÄUME BAUMGRUPPEN BUSCHGRUPPEN	
		BESTEHENDE HECKEN	

## BAUWEISE

		ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS, DACHNEIGUNG 25 - 30° KEINE DACH- AUFBAUTEN, KEIN KNIESTOCK.
		ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS, DACHNEIGUNG 48 - 52°, DACHEINDECKUNG ZIEGEL, DACHGAUBEN BIS 1/4 DER GEBÄUDELÄNGE ZU- LÄSSIG, KNIESTOCKHÖHE MAX. 25 cm.
		ERD- UND UNTERGESCHOSS, IM UNTERGESCHOSS TALSEITE FÜR WOHNRÄUME ZUGELASSEN, DACHNEIGUNG 25 - 28°, KEINE DACHAUFBAUTEN, KEIN KNI- STOCK.
		GARAGEN BZW. NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG MAX. 10°, GEBÄUDEHÖHE MAX. 3,00 m.

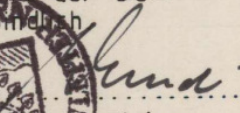
## FESTSETZUNGEN

KELLERGARAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN DER ABSTAND VON DER STRASSE 4,00 m BETRÄGT.  
NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER ANGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG, DESGLEICHEN NICHT  
GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.  
DAS GEBIET FÄLLT UNTER "ALLGEMEINES WOHNGEBIET", FASSADENGESTALTUNG, HAUPT- UND  
NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. GRELLE FARBEN  
SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE FESTGESETZTE BEBAUBARKEIT IST NICHT DIE HÖCHSTGRENZE, SIE IST  
VERBINDLICH.

EINFRIEDUNG: AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND HOLZZÄUNE, JÄGERZAUN ODER LATTEN-  
ZÄUNE ZUGELASSEN, HÖHE MAX. 1,20 m.  
DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN BZW. ZU ERSETZEN. DIE DÄCHER MÜSSEN MIT  
ENGOBIERTEN ZIEGELN EINGEDECKT WERDEN. DIE EINGETRAGENEN SICHTFLÄCHEN AN DEN STRASSEN-  
EINMÜNDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IN DIE KREISSTRASSE SIND VON GESCHLOSSENEN  
ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN, DIE EINE HÖHE VON 1,20 m ÜBER OK  
FAHRBAHN DER KREISSTRASSE ÜBERSCHREITEN, FREIZUHALTEN.



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 01.08.1991  
 ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 12 BauGB wird der Be-  
 bauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Unterleinleiter, den 01.08.1991   
 Bürgermeister



# VEREINFACHTE ÄNDERUNG

## NACH § 13 BauGB

DEM LANDRATSAMT FORCHHEIM WURDE DER BE-  
 BAUUNGSPLAN NACH § 11 ABS. 2 I. V. M. § 12 BAUGB  
 ANGEZEIGT. ES WURDE KEINE VERLETZUNG VON  
 RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  
 FORCHHEIM, 10.07.91

Landratsamt Forchheim

*Handwritten initials*



Thiel, Oberregierungsrat

3					
2					
1					
Nr	Änderung		geändert am	Name	gepr. am
Unternehmen	BEBAUUNGSPLAN „HELMERSLEITE“ -VEREINFACHTE ÄNDERUNG-		Beilage - Nr. 1		
Unternehmensträger	Gemeinde Unterleinleiter Landkreis Forchheim		Plan - Nr. S 371/U		
Maßstab	<b><u>LAGEPLAN</u></b>		1983	Tag	Name
1:1000			entw.		
			gez.	28. 11.	<i>Handwritten initials</i>
			geänd.	24.06.1991	FRIEDRICH
Entwurfsverfasser:	ING. - BÜRO J. B. PIEGER		<b>J. B. PIEGER</b>		
FAX:	KLOSTERSTRASSE 4		Ingenieur- u. Verm.- Büro		
09191/67461	8550 FORCHHEIM 09191/2081,2082		8550 Forchheim		